



# WERBE-INTERESSEN-RING IN OSTERATH

WIR · WERBE-INTERESSEN-RING IN OSTERATH · 40670 Meerbusch

Stadt Meerbusch  
Amt 32 – zu Hd. Herrn Miertz  
Fax: 02150/916164

*b.R.  
mit  
Unterlagen*

Ihr Ansprechpartner:

Dorothee Winden-Hieronimus

Datum:  
Mb-Osterath, 13.01.2006

Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffener Sonntag des WIR, Meerbusch-Osterath

Sehr geehrter Herr Miertz,

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Werbe-Interessen-Ring, Osterath den Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffenen Sonntag rund um den Kirchplatz von St. Nikolaus (Genehmigung der Kirche liegt vor)Hochstr., Meerbuscher – Willicher- Kaarsterstr. und Bommershöfer Weg.

Der Termin ist der 21. Mai 2006 von 11 Uhr 30 bis 18 Uhr (Aufbau ab 8 Uhr morgens).  
Geplante Aktivitäten:

- je 1 Transparent Hochstraße und Bovert
- Stände der Einzelhändler (auch Speisen und Getränke)
- Freibewegliche Eisenbahn, Karussell
- Evt. Werbeaufsteller
- verschiedene Aktivitäten im Freien

Wir bitten Sie uns die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen.  
Sollten Sie weitere Einzelheiten benötigen, rufen Sie uns gerne an:  
Firma Winden, 02159/2459, Fax: 02159/2156 oder e-mail: winden@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

*Dorothee Hieronimus*

Dorothee Winden-Hieronimus

*Herr Miertz,  
bitte die verschiedenen Organisationen  
beteiligen  
Haupt-u. Finanzausschuss 23.01.06*

Bankkonto:  
Volksbank Meerbusch eG · BLZ 370 691 64  
Kontonummer 75 02 68 00 18

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

- MBl. NRW. 2003 S. 792.

7113

**Ausführung  
des Gesetzes über den Ladenschluss  
Muster für Rechtsverordnungen  
der Kreisordnungsbehörden  
und der örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 3. 7. 2003 - 212 - 8435.7.1

**I**

**Verkauf  
bestimmter Waren an Sonntagen**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

**II**

**Weitere Verkaufssonntage**

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

**III**

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständiger Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Verdi, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (**Anlage 1**) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (**Anlage 2**) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

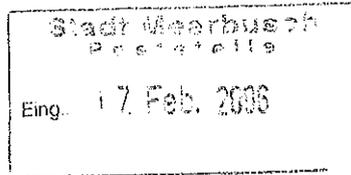
**Verordnung über besondere Öffnungszeiten  
für Verkaufsstellen**

**IV**

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein Runderlass vom 9. 8. 1999 (SMBl. NRW. 7113) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2



Der Hauptgeschäftsführer

Einzelhandels- u. Dienstleistungsverband · Mühlenstr. 129 · 41236 Mönchengladbach

Per Telefax vorab 02150-916164

Stadt Meerbusch  
Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung  
z.Hd. Herrn Hans-Dieter Miertz  
Postfach 1664

440641 Meerbusch

Rheinischer Einzelhandels-  
und Dienstleistungsverband

Geschäftsstelle Mönchengladbach  
Mühlenstraße 129  
41236 Mönchengladbach  
Tel. (02166) 2929  
Fax (02166) 25035  
info@einzelhandelnrw.de

Mönchengladbach, 15.02.2006  
Dr. A/Wy

### Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen am Sonntag im Stadtteil Osterrath

Sehr geehrter Herr Miertz,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.02.2006 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verfügung zur Freigabe des nachfolgenden verkaufsoffenen Sonntages keinerlei Bedenken erheben:

- **21.05.2006, Stadtteil Osterrath, „Bauern- und Heimwerkermarkt“**

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Peter Achten

40479 Düsseldorf  
Kaiserstraße 42a  
Tel. (0211) 49806-0  
Fax (0211) 49806-36

41236 Mönchengladbach  
Mühlenstraße 129  
Tel. (02166) 2929  
Fax (02166) 250 35

41460 Neuss  
Friedrichstraße 40  
Tel. (02131) 21041  
Fax (02131) 104982

42651 Solingen  
Kölner Straße 8  
Tel. (0212) 222 750  
Fax (0212) 205 109

42551 Velbert  
Am Offers 3  
Tel. (02051) 4527  
Fax (02051) 57395



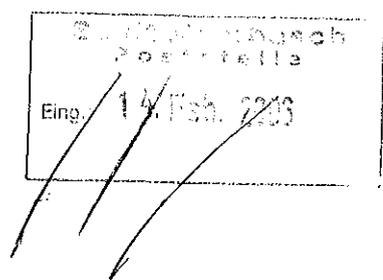
Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein  
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

**Ass. Anja Geer**  
Geschäftsführerin

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 06 53 | 41006 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch  
Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt  
Herrn Miertz  
Postfach 16 64

40641 Meerbusch



Ihre Nachricht vom  
01.32.50.00 08.04.05  
Ihr Ansprechpartner  
Ass. Anja Geer  
E-Mail  
geer@  
moenchengladbach.ihk.de  
Telefon  
02161 241-130  
Telefax  
02161 241-136  
Datum  
10. Februar 2006

**Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen  
Stadtteil Osterath, Sonntag, den 21.05.2006 anläßlich des Handwerker- und Bauernmarktes**

Sehr geehrter Herr Miertz,

die Verwaltung beabsichtigt, den Erlaß einer ordnungsbehördliche Verordnung, die das Offenhalten von Verkaufsstellen in Osterath am 21.05.2006 von 11:30 bis 16:30 Uhr anläßlich des Handwerker- und Bauernmarktes ermöglicht.

Der Handwerker- und Bauernmarkt findet bereits traditionell statt und erfreut sich größter Beliebtheit. Hier besteht die Möglichkeit des örtlichen Einzelhandels, sich gegenüber überörtlichem Publikum zu präsentieren. Gegen den Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung werden von seiten der IHK keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Anja Geer



Fachbereich  
Handel

Verante  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di, Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch  
Ordnungsamt  
z. Hd. Herrn Miertz

40641 Meerbusch

per Fax / Mail: [fb1@meerbusch.de](mailto:fb1@meerbusch.de)

Bezirk  
Linker Niederrhein

Rheydter Str. 328  
41065 Mönchengladbach  
Mail: [bz.lnr@verdi.de](mailto:bz.lnr@verdi.de)  
[www.verdi-lnr.de](http://www.verdi-lnr.de)  
Telefon: 02161/59909-290  
Telefax: 02161/59909-231

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

14.02.06  
KG/bl

**Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 14 LSchIG am Sonntag, den 21.05.2006 im Ortsteil Osterath aus Anlass des Bauern- und Handwerkermarktes**

Bürozeiten:  
montags bis donnerstags  
08.30 – 12.30 Uhr und  
13.00 – 16.00 Uhr  
freitags  
08.30 – 13.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Miertz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Auffassung, dass die derzeitigen Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel mehr als ausreichend sind und keine Notwendigkeit einer Sonderöffnung besteht.

Wir lehnen o.g. Antrag ab und bitten auch Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen. Wenigstens am Sonntag sollten die ohnehin genug belasteten Beschäftigten im Einzelhandel Freizeit, Familie und Kultur genießen können.

Wir weisen ausdrücklich auf die Grundlagen des Ladenschlussgesetzes und den §§ 14 zur Begründung von Sonderöffnungen hin. Wir haben in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass die angegebenen Gründe eines Antrages zwar der Wahrheit, jedoch nicht den Voraussetzungen zur Freigabe einer Sonderöffnung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Klaus Glier

Büro Krefeld:  
Blumentalstr. 2,  
47798 Krefeld  
Tel.: 02151-8167-0

Büro Neuss:  
Oberstr. 4,  
41460 Neuss  
Tel.: 02131/27 50 48

Büro Moers:  
Ostring 2, Postfach 1340  
47403 Moers  
Tel.: 02841-90807-3

Bankverbindung:  
SEB Bank AG  
Mönchengladbach  
Konto: 10 32 00 51 00  
BLZ 310 101 11

SEB Bank AG  
Krefeld  
Konto: 11 11 98 01 00  
BLZ: 30 01 01 11

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom . April 2006

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NW S. 54 / SGV NRW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Osterath dürfen anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes am Sonntag, dem 21.05.2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 20.05.2006 in Kraft. Sie tritt am 22.05.2006 außer Kraft.

Meerbusch, den April 2006

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler  
Bürgermeister